

Informationsschreiben (Stand 08.03.2022) der Leistungserbringerverbände im Funktionstraining und Rehabilitationssport zu diversen Themen und Neuerungen im Bereich des Funktionstrainings und Rehabilitationssports

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem gemeinsamen Informationsschreiben der LAG Funktionstraining möchten wir Sie über diverse Themen und Neuerungen im Bereich des Funktionstrainings und Rehabilitationssports informieren:

- Regelungen zur Durchführung des Funktionstrainings/Rehabilitationssports im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ab 04.03.2022
- Neue Rahmenvereinbarung ab 01.01.2022 und Landesvereinbarung
- Fortbildungsmodul für Übungsleitende
- Erfolgreiche Verhandlung mit den Leistungsträgern: Vergütungssätze, Corona-Zuschlag und weitere Ergebnisse
- Impfpflicht für Therapeuten und Übungsleitende – Einrichtungsbezogene Impfpflicht

Regelungen zur Durchführung des Funktionstrainings/Rehabilitationssports im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Wir verweisen und nehmen in diesem Zusammenhang Bezug auf die untenstehenden Papiere:

- Niedersächsische Verordnung Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 23. Februar 2022, gültig ab 04.03.2022
- FAQ zum Sport – Antworten auf häufig gestellte Fragen des Landes Niedersachsen (Stand 24.02.2022, noch nicht aktualisiert aufgrund der o. g. Verordnung!)
- Übersicht zur Verordnung der Niedersächsischen Landesregierung (ab 24. Februar 2022) (Stand 23.02.2022)

Auszug aus der Presseinformation der Niedersächsischen Landesregierung vom 23. Februar 2022:

„Mit Artikel 1 der anliegenden neuen niedersächsischen ‚Verordnung über Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus Sars-Cov-2 und dessen Varianten‘ werden zahlreiche Einschränkungen des gesellschaftlichen Lebens ab dem (morgigen) Donnerstag, 24. Februar 2022, schrittweise zurückgenommen. Das zweite, ab dem 4. März 2022 folgende Lockerungspaket ergibt sich aus Artikel 2 der Mantelverordnung. Die neue Corona-Verordnung tritt zum 19. März 2022 außer Kraft. Danach sollen – wenn alles gut geht und es nicht zu einem Wiederanstiegen der Infektions- und Krankenhauszahlen kommt – die coronabedingten Einschränkungen fast vollständig gelockert werden.“

Ende des Auszuges

Auszug aus der Seite „Corona – Aktuelle Fallzahlen Niedersachsen“ der Niedersächsischen Landesregierung vom 04. März 2022:


„Das bisherige, an Schwellenwerten orientierte, Warnstufenmodell wird aufgegeben. Gleichwohl können die Landkreise und kreisfreien Städte nach § 3 der Corona-Verordnung bei einem kritischen Infektionsgeschehen auf die Instrumente der bisherigen Corona-Verordnung (gültig bis 23. Februar 2022) zurückgreifen, wenn eine Gefährdung der Gesundheitsversorgung konkret zu befürchten ist.“

Ende des Auszuges

Auszug aus Übersicht zur Verordnung (ab 24. Februar 2022, Stand 23.02.2022):

	Regelungen ab 24.02.	Regelungen ab 04.03.
Körpernahe Dienstleistungen	<ul style="list-style-type: none"> • drinnen FFP2, außer bei Behandlungen, bei denen das Gesicht unbedeckt bleiben muss 	<ul style="list-style-type: none"> • drinnen FFP2, außer bei Behandlungen, bei denen das Gesicht unbedeckt bleiben muss
Sportanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • drinnen und draußen 3G • drinnen: FFP2, außer beim Sporttreiben oder im Sitzen 	<ul style="list-style-type: none"> • keine Beschränkungen • drinnen: FFP2, außer beim Sporttreiben oder im Sitzen

Quelle: [Corona-Vorschriften](#) | [Portal Niedersachsen](#)

Niedersächsische Corona-Verordnung - kompakt

Niedersachsen. Impft. Klar.




Nutzungen von Sportanlagen

Keine Beschränkungen

einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen

FFP2-Maskenpflicht in Innenräumen außer beim Sporttreiben




bis einschließlich 19. März 2022

Körpernahe Dienstleistungen

FFP2- Maskenpflicht in Innenräumen außer bei Behandlungen, bei denen das Gesicht unbedeckt bleiben muss.

bis einschließlich 19. März 2022

(Stand 04.03.2022)

Es wird ausdrücklich daraufhin hingewiesen, dass die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte, wie bereits auch teilweise schon umgesetzt, durch öffentlich bekanntzugebende Allgemeinverfügungen weitergehende Regelungen und Anordnungen eigenverantwortlich umsetzen können. Diese Vorgaben gelten für alle Beteiligten* und ihnen ist Folge zu leisten.

Ebenfalls kann der Träger der Veranstaltungsstätte bzw. die Arbeitsgemeinschaften, Vereine, Therapiezentren von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und weitergehende Schutzmaßnahmen umsetzen.

Weiterhin gilt:

Für eine verantwortungsvolle Durchführung von Rehabilitationssport und Funktionstraining ist die konsequente Umsetzung **der Basisschutzmaßnahmen der AHA + L- Regel** notwendig.

Grundsätzlich muss also bei der Durchführung des Rehabilitationssports und Funktionstrainings auf die entscheidenden Faktoren zur Verringerung des Infektionsrisikos geachtet sowie die Vorgaben aus der oben aufgeführten aktuell gültigen Niedersächsischen Corona-Verordnung umgesetzt werden.

Außerdem ist immer die letztlich gültige Entscheidung der örtlichen Gesundheitsämter zu berücksichtigen.



Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen und ihrer verantwortungsvollen Umsetzung, weisen wir auf ein Restrisiko hin, sich mit dem Corona-Virus anzustecken. Eine Teilnahme an den Angeboten ist daher freiwillig und immer gegenüber der Ansteckungsgefahr abzuwägen.

Alternativ verweisen wir auf die noch immer bestehende Möglichkeit des **Online-Rehabilitationssports und -Funktionstrainings** bis zum **19.03.2022**. Weiterhin ist die **Durchführung im Freien** zeitlich unbegrenzt möglich.

Die geltenden Corona-Regelungen und die damit oben aufgeführten Informationen sind durch die aktuell gültige Niedersächsische Corona-Verordnung weiterhin bis zum Ablauf des 19.03.2022 terminiert. Aufgrund der aktuell ungewissen Entwicklung hinsichtlich der pandemischen Lage, behält sich die niedersächsische Landesregierung eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 19.03.2022 vor.

Weitere darüber hinaus gehende Entwicklungen und Maßnahmen müssen abgewartet werden.

Neue Rahmenvereinbarung ab 01.01.2022 und Landesvereinbarungen

Wie bereits im gemeinsamen Informationsschreibend der LAG Funktionstraining mitgeteilt, wurde die Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) nach gut zehn Jahren überarbeitet, konkretisiert sowie aktualisiert und ist am 1. Januar 2022 in Kraft getreten.



Wesentliche Neuerungen bzw. Änderungen betreffen u.a. den **erweiterten Einsatz von Funktionstrainingsleitungen**, die **Therapiezeit im Bereich der Wassergymnastik** sowie den **Ort der Durchführung**.

Nähere Informationen zum erweiterten Einsatz von Funktionstrainingsleitungen erhalten Sie weiter unten unter dem Punkt *Fortbildungsmodul*.

Weiter wurde die Dauer einer Funktionstrainingseinheit im Wasser im Zuge der Überarbeitung der BAR Rahmenvereinbarung von ursprünglich 15 Minuten auf **20 Minuten** verlängert.

Im Rahmen der Corona-Pandemie wurde zudem die Möglichkeit der **Durchführung von Trainingseinheiten im Freien** aufgenommen und als mögliches Format nun dauerhaft festgeschrieben.

Auch das Thema **Zusatzleistungen**, welche seitens der Versicherten freiwillig in Anspruch genommen werden können, wurde in der neuen Rahmenvereinbarung verankert.

Zur neuen Rahmenvereinbarung gelangen Sie [hier](#).

Auf Grundlage der neuen Rahmenvereinbarung wurde nun auch die bereits angekündigte Anpassung der Landesvereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Funktionstrainings in Niedersachsen in Absprache mit den Leistungsträgern vorgenommen. Diese wird Ihnen zeitnah über Ihren jeweiligen Verband in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

Fortbildungsmodul für ÜL-B- im Bereich Orthopädie

Ab sofort können neben den ursprünglich anerkannten Berufsgruppen auch andere qualifizierte Therapeuten mit einer vergleichbaren therapeutischen Ausbildung sowie Übungsleitende „ÜL-B - Sport in der Rehabilitation im Bereich Orthopädie“ im ärztlich verordneten Funktionstrainings eingesetzt werden. **Parallel zur Leitung der Gruppen ist die Absolvierung einer anerkannten Fort-/Zusatzausbildung in Form eines Fortbildungsmoduls innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nachzuweisen.**

Auszug aus der aktuellen BAR Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01.01.2022:

„Die Leitung der Funktionstrainingsgruppen kann auch von anderen qualifizierten Therapeutinnen und Therapeuten, die über eine nach 13.1 vergleichbare therapeutische Ausbildung verfügen, wahrgenommen werden oder durch Übungsleitende, die eine erforderliche Qualifikation zur Leitung von Rehabilitationssportgruppen im Bereich Orthopädie, wie sie in den Qualifikationsanforderungen Übungsleiter/-in Rehabilitationssport [...] beschrieben sind, besitzen.“

[...]

Die unter Ziffer 13.1 und 13.2 aufgeführten Leitungen des Funktionstrainings haben die Teilnahme an einer von den Rehabilitationsträgern anerkannten Fort-/Zusatzausbildung für das Funktionstraining nachzuweisen.

Ende des Auszuges

Wie im letzten gemeinsamen LAG-Informationsschreiben vom 15.02.2022 bereits angekündigt, erhalten Sie mit diesem Schreiben nun ebenfalls nähere Informationen zu dem Fortbildungsmodul, welches sich in der finalen Abstimmung bei den Leistungsträgern befindet.

Bei dem Fortbildungsmodul handelt es sich dabei vorerst um eine Übergangslösung, bis auf der Ebene der BAR ein offizielles Fortbildungsmodul verabschiedet wird, welches für alle Verbände bindend ist.

Somit können ab sofort bei Funktionstrainingsgruppen oben genannte Übungsleitende sowie therapeutisch qualifizierte Personen eingesetzt werden, mit der Verpflichtung, innerhalb eines Zeitraumes von 2 Jahren und parallel zu der Tätigkeit an dem hier aufgeführten Fortbildungsmodul teilzunehmen.

Informationen zum Fortbildungsmodul:

- Zielgruppe: Übungsleitende mit einer gültigen Lizenz „Übungsleiter/in B - Sport in der Rehabilitation im Bereich Orthopädie“
- 15 Lerneinheiten (1 LE = 45 Minuten)
- Blended Learning-Format → 8 LE in Präsenz (Tagesveranstaltung), 7 LE per Online-Modul

Aktuell befindet sich das Fortbildungsmodul in der finalen Umsetzungsphase, sodass Sie über Ihren jeweiligen Verband zu gegebener Zeit Informationen bezüglich von Daten, Adressen und Kosten etc. erhalten werden. Weitere Informationen zum Fortbildungsmodul erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Verband.

Erfolgreiche Verhandlung mit den Leistungsträgern: Vergütungssätze, Corona-Zuschlag und weitere Ergebnisse

Die Verhandlung für die Vergütung ab 01.01.2022 ist nun vorerst abgeschlossen und wir warten auf offizielle Rückmeldungen seitens der Leistungsträger.

Alle Teilnahmen 2022 werden mit dem erhöhten Vergütungssatz-abgerechnet.

Folgende Vergütungssätze werden voraussichtlich für das Funktionstraining in Kraft treten:

FKT	Ab 01.01.2021	+ 10%	RV-Träger + 0,25€	Ab 01.01.2022	+ 10%*	RV-Träger + 0,25€	Steigerung
TG	4,73€	5,20€	4,98€	4,84€	5,32€	5,09€	+ 0,11€
WG	6,28€	6,91€	6,53€	6,42€	7,06€	6,67€	+ 0,14€

**bis zum 19.03.2022 (ggf. Verlängerung)*

Die in der Tabelle aufgeführten Vergütungssätze befinden sich noch in der finalen Abstimmung mit den Leistungsträgern und werden uns voraussichtlich Ende dieser Woche bestätigt.

Aufgrund unserer Bemühungen und unseres energischen Nachverhandelns konnten wir darüber hinaus weitere Neuerungen und Aspekte vereinbaren, die u.a. auch zu einer Verringerung des Verwaltungsaufwandes für Sie und Ihre Institution führen. Hierzu werden wir Sie zu einem späteren Zeitpunkt erneut informieren, sobald uns verbindliche Informationen seitens der Leistungsträger vorliegen.

Impflicht für Therapeuten und Übungsleitende – Einrichtungsbezogene Impflicht

Das Bundesministerium für Gesundheit hat ihre FAQs zur Impfprävention im Bereich einrichtungsbezogener Tätigkeiten überarbeitet und dort eine Präzisierung für den Rehabilitationssport (gilt analog auch für das Funktionstraining) aufgenommen. Unter Punkt 7 heißt es nun:

Auszug aus dem Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 22. Februar 2022 zum Thema „Impfprävention im Bereich einrichtungsbezogenen Tätigkeiten“:

[...]

*„Bei den Rehabilitationseinrichtungen ist es unerheblich, in welchem Rahmen die Leistungen erbracht werden (stationär, ambulant). Die dort tätigen Personen fallen unter die Nachweispflicht. Zu den medizinischen Rehabilitationseinrichtungen zählen auch Einrichtungen der medizinisch-beruflichen Rehabilitation (Phase II) sowie Rehabilitationseinrichtungen für psychisch kranke bzw. behinderte Menschen (RPK). Bei den RPK kann die Nachweispflicht der dort Tätigen nur auf die gesamte Einrichtung bezogen betrachtet werden, das heißt unabhängig davon, dass neben den Leistungen zur medizinischen Rehabilitation auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden. **Übungsleitungen, die ärztlich verordneten Rehabilitationssport außerhalb von Rehabilitationseinrichtungen durchführen, unterfallen nicht der Nachweispflicht nach §20a Absatz 1 Satz 1 IfSG.**“*

Ende des Auszuges

Nähere verbindliche Informationen erhalten Sie bei den impfenden Stellen sowie bei Ihrem Gesundheitsamt vor Ort.

Sobald wir neue verbindliche Informationen zu oben aufgeführten Bereichen und Themen vorliegen haben, werden wir Sie informieren.

08.03.2022